

zwei Gründen trachtete Hindermeister danach, in den Besitz des Schuldbriefes zu gelangen: einmal drohten die Erlöse aus dem Silberverkauf, wie schon im Herbst 1547, auch bei der Abrechnung zu Weihnachten 1547 vom Bergrichter an Hans Diebold überwiesen zu werden, der doch seinen Anteil der genannten Schwierigkeiten halber an Hindermeister verpfändet hatte. Immerhin handelte es sich um die Summe von 100 Mark Silber, die zum Verkauf anstand. Zum andern regte sich in Zürich nochmals die alte Bergwerksgesellschaft um Ott und Gessler. „Ich han Etwas gespans mit der gsellshaft. Muß In (den Brief) ein wenig bruchen⁴³.“ Das letztere mag aber zur Verdeutlichung der Dringlichkeit des Anliegens von Hindermeister aufgebauscht sein. Als „Ausländer“ hatte Felix Hindermeister im übrigen 1547 den „Brüning“ als Verweser in Todtnau bestimmt und ihm die „Handlung vbergen⁴⁴.“ Dieser Brüning ist identisch mit dem in Freiburg eingebürgerten Cammerprocurator Sebastian Breuning bei der vorderösterreichischen Regierung zu Ensisheim, welcher spätestens jetzt auch in nähere Verbindungen zu den Freiburger Gewerken, vor allem zu Hans Kayser, treten mußte. Ob er auch eigene Grubenanteile erworben hat, bleibt zunächst ungewiß, ist aber später anzunehmen (s. u.).

Hans Kayser ließ vorerst seinen Züricher Partner Hindermeister warten. Ein neuer Brief des Zürichers vom 6. Februar 1548⁴⁵ beschwört Kayser, den Dieboldschen Schuldbrief doch schnellstens zu schicken. Kayser bleibt hart. Die anschwellenden Schulden, die sicher mit der Aufwältigung und Fortsetzung des alten Erbstollens zur Wasserlösung der Gruben Johannes und Paulus am Schauinsland aufwuchsen und die 1550 in einem Innsbrucker Schreiben bestätigt werden, bereiteten zu große Sorgen. Zwar war Kayser Optimist genug, sich in dies risikoreiche Unternehmen zu stürzen, und bewußt hatte er die „Raytung“, d. h. die Abrechnung für 1548/49, verzögert, um eine bessere Ertragslage oder neue Erlöse aus dem Silberkauf zur Tilgung der Schulden abzuwarten. Doch ging die Rechnung nicht auf! Klagen und Vorwürfe der auf die „Raytung“ Wartenden verbanden sich mit Verdächtigungen seitens der Stadt Freiburg, daß sich Kayser bei der Führung des Stadtwechsels nicht an das bei der Amtsübernahme 1538 beschworene Verbot gehalten habe, Gelder aus dem Stadtwechsel ohne entsprechende Sicherheiten seitens der Schuldner auszuleihen. Zudem war am Montag nach dem Weißen Sonntag 1544 für Freiburg eine neue Wechselordnung rechtskräftig geworden, wobei auch die beiden Kayser beschworen hatten, daß Freiburger Bürger zum Schutz der Stadt gegen auswärtigen Münzzufluß kein Geld umwechseln durften⁴⁶. Es kam zu dem erwarteten Schlag: Hanns Kayser wurde seines Amtes suspendiert und zusammen mit seinem Sohn Simon in vorläufige Haft gelegt. Haus und Hof, mit welchen sich Kayser der Stadt gegenüber verbürgt hatte, wurden beschlagnahmt. Die Stadt legte auch Hand auf die „Bergklade“ mit den Dokumenten und Rechnungsunterlagen Kaysers über die anstehenden Berggeschäfte, also auch den Schauinsland⁴⁷.

⁴³ Stadtarchiv Freiburg, Münzsachen, Unreperitorisertes, 1548, II. 6.

⁴⁴ Stadtarchiv Freiburg, ebenda 1547, XII. 7.

⁴⁵ Vgl. Anm. 43.

⁴⁶ Stadtarchiv Freiburg, Ratsprotokolle 12, 194 v.

⁴⁷ Stadtarchiv Freiburg, ebenda 13, 83 v., sowie Kaufhaus, Quittungen 1513/86, unter 1549, VII. 24.